



Nr. 62, Dezember 2025

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2026	2025		2026	2025
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'260	1'260	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	7'258	7'258
Maximale monatliche Altersrente	2'520	2'520	Maximal, ohne Säule 2	36'288	36'288
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'520	2'520			
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'780	3'780	Mindestzinssatz BVG	1.25%	1.25%
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	530	530			
Erstmalige Auszahlung 13. AHV-Rente im Dezember 2026			AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Jahreslohn bis	2'500	2'500
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Jahreslohn bis	750	750
BVG			Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	22'680	22'680	AHV-Freibetrag im Rentenalter	16'800	16'800
Koordinationsabzug	26'460	26'460			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'780	3'780			
Obere Limite des Jahreslohnes	90'720	90'720			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			
AHV persönliche Beiträge					
Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.371%			
Maximaler Beitragssatz	10.00%	10.00%			

Mehrwertsteuerabrechnung Easy

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bietet ab Mai 2026 die MWST-Abrechnung easy nicht mehr an. Aufgrund neuer Sicherheitsanforderungen im ePortal ist ab diesem Zeitpunkt das Abrechnen der Mehrwertsteuer nur noch über den Service «MWST-Abrechnung pro» möglich. Dies erfordert eine einmalige Registrierung im ePortal-Service «myESTV».

Ab dem 31. Oktober 2026 wird die Registrierung mit AGOV – das neue Behörden-Login der Schweiz – zur Pflicht. Die bisherige CH-Login Option wird per Ende 2027 abgeschaltet.

Individualbesteuerung

Die Schweizer Stimmbevölkerung stimmt am 8. März 2026 über das Bundesgesetz der Individualbesteuerung ab. Dabei handelt es sich um einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetz sollen alle Personen unabhängig des Zivilstandes individuell besteuert werden. Ehepaare würden künftig wie unverheiratete Paare besteuert und zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen.

Insbesondere sollen mit dem Wechsel zur Individualbesteuerung folgende Ziele erreicht werden:

- zivilstandsunabhängige Besteuerung und damit Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe
- Erhöhung der Erwerbsanreize für Zweitverdienende
- Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung umfasst folgende zentrale Massnahmen:

Zuweisung der Einkommens- und Vermögenswerte

Wie heute bei unverheirateten Paaren sollen künftig die Einkommens- und Vermögenswerte von Eheleuten nach zivilrechtlichen Verhältnissen zugewiesen werden.

Erhöhung des Kinderabzugs

Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'800 auf CHF 12'000 pro Kind angehoben werden.

Anpassung der Steuertarife

Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen werden gesenkt, während die Steuersätze für hohe Einkommen leicht erhöht würden.

Umsetzung auf allen Staatsebenen

Die Individualbesteuerung ist für Bund, Kantone und Gemeinden vorgesehen.

Die Auswirkungen auf die Steuerbelastungen sind je nach familiärer Situation und finanzieller Verhältnisse verschieden.

Steuerentlastung

- Tendenziell zahlen Zweitverdiener-Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung (darunter fallen auch viele Ehepartner im Rentenalter) weniger Steuern.
- Die meisten Unverheirateten, insbesondere Personen mit tiefen und mittleren Einkommen ohne Kinder, zahlen weniger Steuern.

Höhere Steuerbelastung

- Ehepaare mit Kindern und einer sehr ungleichen Einkommensverteilung werden tendenziell mehr Steuern bezahlen müssen, da die Kinderabzüge teils ins Leere fallen.
- Unverheiratete Personen mit hohem Einkommen dürften mit einer höheren Steuerbelastung rechnen müssen.
- Unverheiratete Personen mit Kindern haben mit einer tendenziell höheren Steuerlast zu rechnen.

Systemwechsel bei der Besteuerung von Wohneigentum

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 28. September 2025 der Abschaffung des Eigenmietwerts zugestimmt. Dieser Systemwechsel hat zur Folge, dass im Gegenzug die Schuldzinsen sowie Kosten für Unterhalt und Renovationen nicht mehr vom

steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Bei der direkten Bundessteuer dürfen auch Investitionen in energiesparende Massnahmen nicht mehr geltend gemacht werden. Den Kantonen ist es bis längstens ins Jahr 2050 freigestellt, den Abzug für energetische Sanierungs- und Umweltschutzmassnahmen zu gewähren.

Die Abschaffung des Eigenmietwerts wird jedoch frühestens ab 2028 in Kraft treten, da sowohl der Bund wie auch die Kantone ihre Gesetze anpassen müssen. Zudem haben die Kantone so die Möglichkeit, die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

Sanierungsmassnahmen prüfen

Wohneigentümern ist zu empfehlen, anstehende Sanierungsmassnahmen nun zeitnah umzusetzen bzw. gegebenenfalls vorzuziehen um noch von den aktuell geltenden Abzugsmöglichkeiten zu profitieren.

Es bleibt abzuwarten, wann die Abschaffung des Eigenmietwerts definitiv erfolgt und inwiefern die einzelnen Kantone Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz zum Abzug zulassen werden. Insbesondere im Hinblick auf die Energiewende wären entsprechende Abzugsmöglichkeiten oder weitere Fördermassnahmen prüfenswert.

Neue Vergütungs- und Verzugszinsätze für Bundessteuern, -abgaben und -sanktionen

Per 1. Januar 2026 passt das Eidgenössische Finanzdepartement die Vergütungs- und Verzugszinssätze an das gesunkene Zinsniveau an. Somit kommt ab 2026 ein Verzugs- und Vergütungszinssatz von 4% (2025: 4.5%) zur Anwendung. Für freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zinssatz neu 0% (2025: 0.75%).

Erstmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente

Im Dezember 2026 erhalten die AHV-Bezügerinnen und -Bezüger erstmals zusätzlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der regulären Dezember-Rente. Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlich ausbezahlten Summe der Altersrenten, wobei Kinder- und Zusatzrenten sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 nicht berücksichtigt werden. Anspruch auf die 13. Altersrente haben Personen, welche im Monat Dezember Anspruch auf eine AHV Altersrente haben. Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten aus Invalidenversicherungen begründen kein Anspruch auf eine 13. Rentenzahlung. Zudem hat die 13. AHV-Rente keinen Einfluss auf die Ermittlung von Ergänzungsleistungen.